

# Benützungsreglement für die Waldstrassen der Genossenkorporation Beckenried vom 25. Juni 2020

Die Genossengemeindeversammlung Beckenried, gestützt auf Art. 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG) und § 3 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung, kWaV), beschliesst:

## Art. 1 Fahrverbot

Auf Grund von Artikel 15 des eidgenössischen Waldgesetzes besteht auf allen Waldstrassen ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Im kantonalen Waldstrassenkataster vom 21. März 2001 sind die Abschnitte A bis G, oder Teilabschnitte davon, als Waldstrassen aufgeführt. Der Zugang zu Abschnitt H führt über eine Waldstrasse. Deshalb gelten nachfolgend die aufgeführten Strassen als Waldstrassen im Sinne dieses Benützungsreglementes:

Strassenabschnitte (Situationsplan Anhang 2 und 3)

- A) Schwändi – Ober Büel<sup>[1]</sup>
- B) Schwändi – Ober Büel – Unterem Stock (Unterstock)<sup>[1]</sup>
- C) Schwändi – Tannibüel – Klewen
- D) Schwändi – Spisegg
- E) Jostenboden – Gummi / Hintergraben
- F) Halten Rank – Horngraben – Lochen
- G) Meinig – Farenblätz / Rütters
- H) Bachboden – Brändlisboden

## Art. 2 Gesetzliche Ausnahmen

Gemäss der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (kantonale Waldverordnung; § 2) sind folgende Personen berechtigt, die Strassenabschnitte A bis H mit dem Motorfahrzeug zu befahren, soweit dies die gesetzlichen Zwecke erfordern:

1. der kantonale Forstdienst, die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie das Forstpersonal;
2. Personen, die Holzbezugsrechte nachweisen können zum Zweck des Holzrüstens und des Holztransportes sowie Holzkäuferinnen und Holzkäufer;
3. Rettungs- und Bergungsdienste sowie weitere Notfalldienste, Katastrophenhelferinnen und Katastrophenhelfer, Feuerwehrleute, Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Geistliche;
4. Angehörige der Polizei und der Wildhut;
5. Angehörige der Armee im Rahmen militärischer Übungen;
6. Personen für den Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen und Anbieter von Fernmeldediensten<sup>[2]</sup>;
7. Personen, die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Gewässern sowie an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ausführen<sup>[2]</sup>;
8. Personen und ihre engsten Familienangehörigen, die einen Land- oder Alpwirtschaftsbetrieb im Erschliessungsgebiet der Strasse führen einschliesslich für Fahrten für den Bau und Unterhalt von Bauten und Anlagen durch Drittpersonen<sup>[2] [3] [4]</sup>;
9. Eigentümerinnen und Eigentümer von Vieh, die ihre Tiere auf einer Alp im Erschliessungsgebiet der Strasse sömmern<sup>[2] [3]</sup>;
10. Führerinnen und Führer von Fahrzeugen zum Holz- beziehungsweise Viehtransport<sup>[2]</sup>;
11. Jägerinnen und Jäger während der Jagdzeit gemäss den Jagdbetriebsvorschriften<sup>[2]</sup>.

---

<sup>[1]</sup> Berechtigte Benutzer der Strassenabschnitte A) und B) sind berechtigt auch den Strassenabschnitt C) zu befahren, berechtigte Benutzer des Strassenabschnitts C) sind berechtigt auch den Strassenabschnitt A) zu befahren; jedoch erst ab 19:00 Uhr abends bis 08:30 morgens (unter Berücksichtigung der Touristen und der Betriebszeiten der Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE)).

<sup>[2]</sup> Das Befahren der Strassenabschnitte A), B) sowie C) sollte nach Möglichkeit ausserhalb der Öffnungszeiten der Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) erfolgen; d.h. in der Regel zwischen 17:00 Uhr abends und 08:30 Uhr morgens.

<sup>[3]</sup> Pro perimeterpflichtigen Land- oder Alpwirtschaftsbetrieb werden maximal 1 Dauerkarte für den Äpler, sowie 3 Dauerkarten (mit maximal je 2 Fahrzeugnummern pro Dauerkarte) zugestanden. Auf Antrag kann der Genossenrat weitere Dauerkarten gegen zusätzliche Gebühr bewilligen.

<sup>[4]</sup> Taxifahrten für Gäste und Besucher sind nicht erlaubt.

### **Art. 3 Ausnahmen gemäss Benützungsreglement**

Gestützt auf § 3 der kantonalen Waldverordnung kann die Genossenkorporation Beckenried an folgende Personen auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen:

1. Personen und ihre engsten Familienangehörigen, die dauernd oder vorübergehend im Erschliessungsgebiet der Strasse wohnen <sup>[2]</sup> <sup>[4]</sup> <sup>[5]</sup>;
2. Personen, die im Erschliessungsgebiet der Strasse Eigentum an Grundstücken haben oder Grundstücke und Gebäude verwalten oder Baurechte beziehungsweise Pacht- oder Mietverträge für Gebäude nachweisen können <sup>[2]</sup> <sup>[4]</sup> <sup>[5]</sup>;
3. Personen, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen im Erschliessungsgebiet Fahrten ausführen <sup>[2]</sup>;
4. Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportanlässen <sup>[2]</sup>;
5. Besamer und Kontrollbeauftragte in Ausübung Ihrer Arbeit <sup>[2]</sup>;
6. Eigentümer und Pächter von Restaurant- und Unternehmungsbetrieben im Erschliessungsgebiet <sup>[2]</sup> <sup>[4]</sup> <sup>[6]</sup> <sup>[7]</sup> (Anhang 4)

### **Art. 4 Weitere Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann der Genossenrat auf Gesuch hin weitere Ausnahmen bewilligen, welche in der Regel auf eine kurze zeitliche Dauer befristet sind und gegen eine angemessene Benützungsgebühr erfolgen.

### **Art. 5 Gesuch und Bewilligungsstelle**

Die Ausnahmegewilligung wird auf Gesuch hin durch den/die Genossenschreiber/in oder Kassier/in der Genossenkorporation Beckenried erteilt. Das Gesuch ist zu begründen mit der Angabe des Fahrzweckes und der zeitlichen Dauer. Die Bewilligungsstelle prüft das Gesuch und erteilt eine Bewilligung, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sie legt die Gebühren für die Benützung der Waldstrasse in der Gebührenverordnung (Anhang 1) fest. Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen und örtlich einzugrenzen.

### **Art. 6 Ausweis**

1 Der/die Genossenschreiber/in oder Kassier/in der Genossenkorporation Beckenried erteilt die Bewilligung in Form eines Ausweises. Der Ausweis ist stets mitzuführen und beim Parkieren des Fahrzeuges gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

2 Eine Ausweispflicht besteht für alle Berechtigten mit Ausnahme von:

- Rettungs- und Bergungsdienst sowie weitere Notfalldienste
- Katastrophenhelferinnen und Katastrophenhelfer
- Feuerwehrleute
- Ärztinnen und Ärzte
- Tierärztinnen und Tierärzte
- Geistliche
- Angehörige der Polizei und der Wildhut
- Angehörige der Armee im Rahmen militärischer Übungen

3 Der Ausweis enthält folgende Angaben:

1. Name, Vorname und Adresse der berechtigten Personen sowie Nummer des Fahrzeuges;
2. Strassenabschnitt, der befahren werden darf;
3. Dauer der Bewilligung;
4. Ausstellungsdatum und Unterschrift der Bewilligungsstelle.

---

<sup>[2]</sup> Das Befahren der Strassenabschnitte A), B) sowie C) sollte nach Möglichkeit ausserhalb der Öffnungszeiten der Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) erfolgen; d.h. in der Regel zwischen 17:00 Uhr abends und 08:30 Uhr morgens.

<sup>[4]</sup> Taxifahrten für Gäste und Besucher sind nicht erlaubt.

<sup>[5]</sup> Pro Wohnung wird maximal 1 Dauerkarte (mit maximal 2 Fahrzeugnummern auf dieser Dauerkarte) zugestanden.

<sup>[6]</sup> Pro Betrieb werden maximal 2 Dauerkarten (mit maximal 1 Fahrzeugnummer pro Dauerkarte) zugestanden.

<sup>[7]</sup> Gemäss Anhang 4, Art. 3

## II. Schlussbestimmungen

### Art. 7 Allgemeines Verhalten

<sup>1</sup> Auf allen Abschnitten ist gegenüber anderen Strassenbenützern gebührend Rücksicht zu nehmen und die Geschwindigkeit der Situation und Strassenverhältnissen anzupassen. Insbesondere in den Strassenabschnitten A), B) und C) wird eine Geschwindigkeit von maximal 30 km/h begrüsst.

<sup>2</sup> Bei Überbelastungen sind die Querrinnen vorsorglich zu schützen. Für Schäden durch schwere Fahrzeuge an der Strasse (insbesondere Wasserrinnen) hat der Verursacher aufzukommen.

<sup>3</sup> Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement kann vom Genossenrat eine Verwarnung ausgesprochen werden. Im wiederholten Fall kann der Genossenrat die Bewilligung entziehen.

### Art. 8 Allgemeiner Strassenunterhalt

Auf allen Abschnitten leistet die Genossenkorporation keinen Winterdienst. Über die Schneeräumung und Öffnung der Strassen im Frühjahr entscheidet der Genossenrat; insbesondere in Bezug auf Zeitpunkt und Ausführung der Schneeräumungsarbeiten.

### Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Annahme dieses Benützungsreglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Benützungsreglement für die Waldstrassen der Genossenkorporation Beckenried vom 12. Mai 2011.

### Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt mit der Annahme durch die Genossengemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.


**Strasseneigentümerin: Genossenkorporation Beckenried**



Genossenvogt Martin Ambauen



Genossenkassier Erwin Gander

Vom Regierungsrat genehmigt: ..... 13. OKT. 2020 ..... 



### Mitgeltende Dokumente

- Anhang 1 Gebührenverordnung
- Anhang 2 Lageplan Beckenried
- Anhang 3 Lageplan Emmetten
- Anhang 4 Gebührenmodelle zu den Ausnahmen für Eigentümer und Pächter von Restaurant- und Unterkunftsbetrieben im Erschliessungsgebiet

# Gebührenverordnung zum Benützungsreglement für die Waldstrassen der Genossenkorporation Beckenried vom 25. Juni 2020

Die Genossengemeindeversammlung Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 5 des Benützungsreglementes für die Waldstrassen der Genossenkorporation Beckenried vom 25. Juni 2020

folgende Gebührenverordnung:

## I. Gebühren

### Art. 1 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Das Befahren folgender Strassenabschnitte ist grundsätzlich gebührenpflichtig:

A) Schwändi – Ober Büel	→ Perimeterabschnitt 1
B) Schwändi – Ober Büel – Unterem Stock (Unterstock)	→ Perimeterabschnitt 1
C) Schwändi – Tannibüel – Klewen	→ Perimeterabschnitt 1
D) Schwändi – Spisegg	→ Perimeterabschnitt 2
E) Jostenboden – Gummi / Hintergraben	→ Perimeterabschnitt 3
F) Halten Rank – Horngraben – Lochen	→ Gebührenfrei
G) Meinig – Farenblätz / Rütters	→ Gebührenfrei
H) Bachboden – Brändlisboden	→ Perimeterabschnitt 4

<sup>2</sup> Perimeterpflichtige Personen und ihre engsten Familienangehörigen im Erschliessungsperimeter sowie weitere Personen, die aufgrund von gesetzlichen Zwecken die Strassenabschnitte mit Motorfahrzeugen befahren, sind von der Gebührenpflicht befreit. Es wird diesbezüglich auf Art. 2 des Benützungsreglementes für die Waldstrassen der Genossenkorporation Beckenried verwiesen.

### Art. 2 Gebührenhöhe

<sup>1</sup> **Gebühren für den Perimeterabschnitt 1** (Strassenabschnitte A), B) und C))

Gültigkeit, Dauer der Bewilligung	Hin- und Rückfahrt		
	1 Tag <sup>1 2</sup>	1 Monat <sup>1 2</sup>	1 Jahr <sup>1 2</sup>
Personenwagen	CHF 30	CHF 400	
Personenwagen mit Anhänger	CHF 50	CHF 800	
Lieferwagen bis 3.5 t	CHF 50	CHF 800	
Lastwagen 3.5 t bis 20 t	CHF 150	CHF 3'000	
Traktor, Fahrzeuge 3.5 t bis 20 t	CHF 150	CHF 3'000	
Bagger-Transporte	CHF 150	CHF 3'000	
Lastwagen über 20 t, zusätzlich pro Tonne	CHF 30	CHF 600	
Restaurants, Unterkünfte (Art. 3, Ziff. 6 des Benützungsreglementes sowie Anhang 4):			
- Modell A (4x pro Monat, ohne Warentransport)			CHF 400 <sup>3</sup>
- Modell B (4x pro Monat, mit Warentransport)			CHF 600 <sup>3</sup>
- Modell C (Dauerbewilligung, mit Warentransport)			CHF 1'600 <sup>3</sup>
Dauernde Bewohner (d.h. fester Wohnsitz) im Erschliessungsgebiet, 4x pro Monat			CHF 400 <sup>4</sup>
Eigentümer/Mieter (Art. 3 Ziff. 2 Benützungsreglement), 4x pro Jahr während Revision BBE			CHF 100 <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Das Befahren der Strassenabschnitte A), B) und C) sollte nach Möglichkeit ausserhalb der Öffnungszeiten der Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) erfolgen; d.h. in der Regel zwischen 17:00 Uhr abends und 08:30 Uhr morgens.

<sup>2</sup> Die Genossenkorporation behält sich eine Indexierung der Gebühren vor, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise von 102.0 Punkten (Stand September 2019; Basis: Dezember 2015 = 100) um mindestens 5 Punkte erhöht.

<sup>3</sup> Pro Betrieb werden maximal 2 Dauerkarten (mit maximal 1 Fahrzeugnummer pro Dauerkarte) zugestanden.

<sup>4</sup> Pro Wohnung wird maximal 1 Dauerkarte (mit maximal 2 Fahrzeugnummern auf dieser Dauerkarte) zugestanden.

**<sup>2</sup> Gebühren für den Perimeterabschnitt 2, 3, 4**

(Strassenabschnitte D), E) und H))

Gültigkeit, Dauer der Bewilligung	Hin- und Rückfahrt		1 Monat <sup>2</sup>	
		1 Tag <sup>2</sup>		
Personenwagen	CHF	15	CHF	200
Personenwagen mit Anhänger	CHF	25	CHF	400
Lieferwagen bis 3.5 t	CHF	25	CHF	400
Lastwagen 3.5 t bis 20 t	CHF	75	CHF	1'500
Traktor, Fahrzeuge 3.5 t bis 20 t	CHF	75	CHF	1'500
Bagger-Transporte	CHF	75	CHF	1'500
Lastwagen über 20 t, zusätzlich pro Tonne	CHF	15	CHF	300

**Art. 3 Ausnahmefälle**

In Ausnahmefällen legt der Genossenrat die Gebührenhöhe von Fall zu Fall auf Gesuch hin fest.

**II. Schlussbestimmungen****Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Benützungsgebühren für die Waldstrassen der Genossenkorporation Beckenried vom 12. Mai 2011 sowie alle der neuen Gebührenverordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Genossenkorporation behält sich eine Indexierung der Gebühren vor, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise von 102.0 Punkten (Stand September 2019; Basis: Dezember 2015 = 100) um mindestens 5 Punkte erhöht.

## Anhang 2

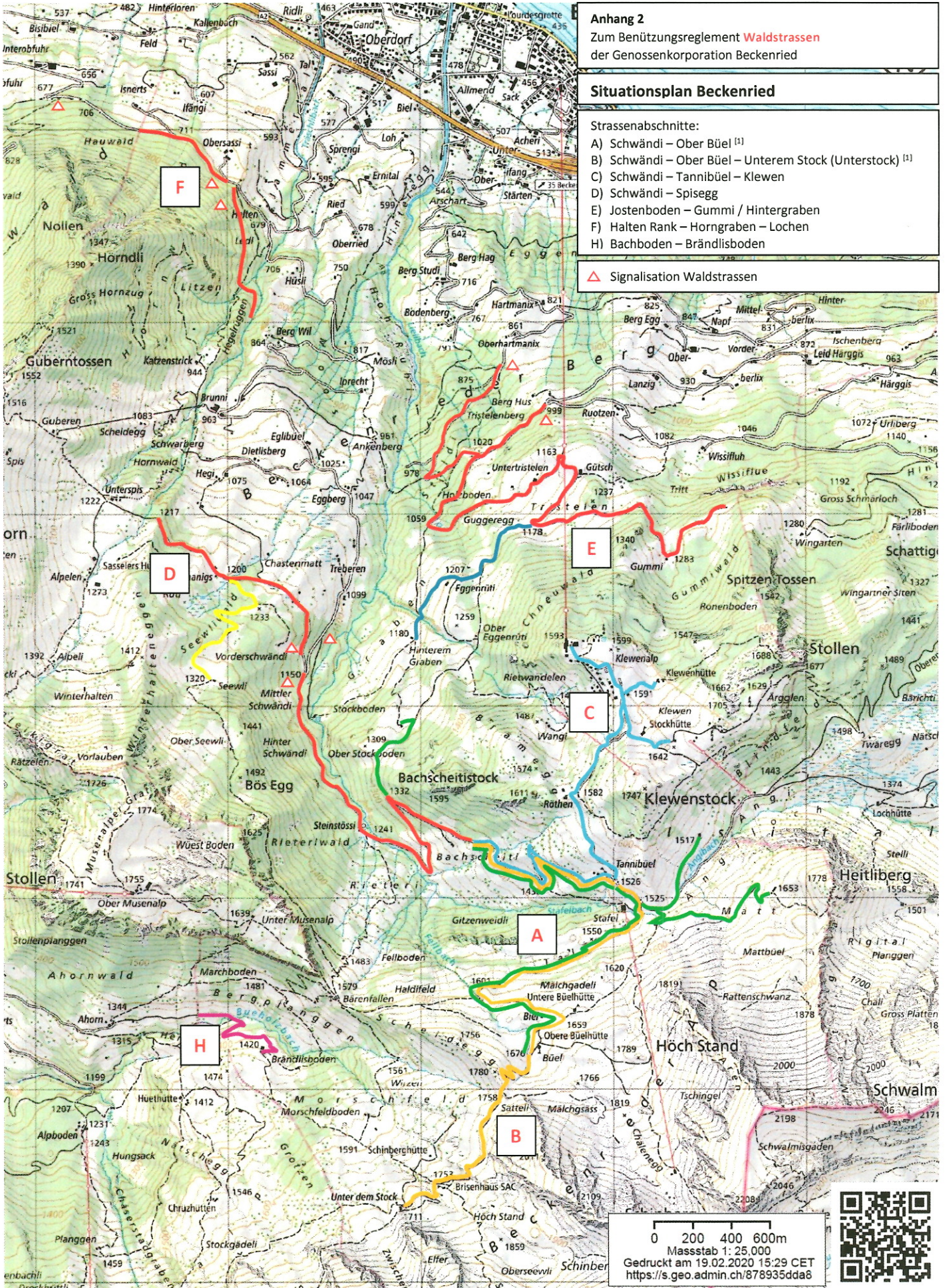
Zum Benützungsreglement **Waldstrassen**  
der Genossenschaft Beckenried

### Situationsplan Beckenried

Strassenabschnitte:

- A) Schwändi – Ober Büel <sup>[1]</sup>
- B) Schwändi – Ober Büel – Unterem Stock (Unterstock) <sup>[1]</sup>
- C) Schwändi – Tannibüel – Klewen
- D) Schwändi – Spiseegg
- E) Jostenboden – Gummi / Hintergraben
- F) Halten Rank – Horngraben – Lochen
- H) Bachboden – Brändlisboden

△ Signalisation Waldstrassen



0 200 400 600m  
Massstab 1: 25,000  
Gedruckt am 19.02.2020 15:29 CET  
<https://s.geo.admin.ch/878935dda8>



**Anhang 3**  
Zum Benützungsreglement **Waldstrassen**  
der Genossenschaft Beckenried

**Situationsplan Emmetten (Brennwald)**

Strassenabschnitte:  
G) Meinig - Farenblätz / Rütters

△ Signalisation Waldstrassen



1:80'000  
1:200'000  
1:400'000  
1:600'000  
Massstab 1:25'000  
Gedruckt am 19.02.2020 15:39 CET  
<https://s.geo.admin.ch/87893ec6aa>



## **Gebührenmodelle zu den Ausnahmen für Eigentümer und Pächter von Restaurant- und Unternehmungenbetrieben im Erschliessungsgebiet zum Benützungsreglement für die Waldstrassen der Genossenschaft Beckenried vom 25. Juni 2020**

*Die Genossenschaftsversammlung Beckenried*

erlässt,

gestützt auf Artikel 3, Ziffer 6, sowie Artikel 5 des Benützungsreglementes für die Waldstrassen der Genossenschaft Beckenried vom 25. Juni 2020

folgende Gebührenmodelle:

### **I. Ausnahmebewilligung für Restaurant- und Unternehmungenbetriebe**

#### **Art. 1 Grundsatz**

Gemäss Artikel 3, Ziffer 6, des Benützungsreglementes für die Waldstrassen der Genossenschaft Beckenried vom 14. Mai 2020 kann die Genossenschaft an die Eigentümer und Pächter/Wirte/Gastgeber von Restaurant- und Unternehmungenbetrieben im Erschliessungsgebiet eine Ausnahmebewilligung zum Befahren der Strassenabschnitte gewähren.

#### **Art. 2 Strassenabschnitte**

<sup>1</sup> Diese Ausnahmebewilligung gilt für die folgenden Strassenabschnitte:

- A) Schwändi – Ober Büel
- B) Schwändi – Ober Büel – Unterem Stock (Unterstock)
- C) Schwändi – Tannibüel – Klewen

<sup>2</sup> Die Bewilligung gilt für das Befahren der Strasse Schwändi – Tannibüel – bis zum jeweiligen Restaurant- und Unternehmungenbetrieb sowie bis zur Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) und ausschliesslich für gewerbliche Zwecke. Die Fahrten sind auf das absolut betrieblich Notwendige zu beschränken. Insbesondere sind 'Taxifahrten' für Gäste und Besucher nicht erlaubt. Die Bewilligung gilt nicht für den Arbeitsweg von Mitarbeitern. 'Taxifahrten' von Mitarbeitern frühmorgens vor Arbeitsbeginn bzw. abends nach Arbeitsschluss von/zur Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) sind gestattet.

#### **Art. 3 Restaurant- und Unternehmungenbetriebe**

<sup>1</sup> Die Ausnahmebewilligung gilt für die Eigentümer und Pächter folgender Restaurant- und Unternehmungenbetriebe:

- Bergrestaurant Alpstübli
- Ausflugs-Ski-Pistenhotel Klewenstock
- Bergrestaurant Tannibüel
- Naturfreundehaus und Bergbeizli Röthen
- Tipi-Stube
- Skihaus SC Altbach, Röthenport
- SAC Brisenhaus
- Sommerbetrieb Panorama-Schneebar

<sup>2</sup> Bei Änderungen entscheidet der Genossenrat über die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebewilligung für die entsprechenden Betriebe bzw. deren Eigentümer und Pächter.

#### **Art. 4 Haftung**

Das Befahren der Strassenabschnitte erfolgt auf eigene Gefahr; d.h. die Genossenschaft Beckenried lehnt jede diesbezügliche Haftung, Unterhalts- und Wiederherstellungspflicht ab. Insbesondere leistet die Genossenschaft keinen Winterunterhaltsdienst.



## **Art. 5 Gebührenmodelle für Restaurant- und Unterkunftsbetriebe**

<sup>1</sup> Es stehen drei verschiedene Modelle zur Auswahl:

### **<sup>2</sup> MODELL A**

- Wenn die Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) ihren Betrieb für mindestens 24 Stunden einstellt (insbesondere während den Revisionszeiten) können Berechtigte die entsprechenden Strassenabschnitte ganztags befahren.
- Zusätzlich dürfen Berechtigte vier Einzelfahrten pro Kalendermonat nach freier Wahl zwischen 17:00 Uhr und 08:30 Uhr auf dem entsprechenden Strassenabschnitt vornehmen. Warentransporte jeglicher Art sind hierbei untersagt.
- Maximal 2 Lastwagenfahrten während der jeweiligen Revision der Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) (d.h. maximal 4 Fahrten pro Jahr) sind möglich gegen Bezahlung der zusätzlichen Gebühren gemäss Gebührenordnung (Anhang 1).

### **<sup>3</sup> MODELL B**

- Wenn die Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) ihren Betrieb für mindestens 24 Stunden einstellt (insbesondere während den Revisionszeiten) können Berechtigte die entsprechenden Strassenabschnitte ganztags befahren.
- Zusätzlich dürfen Berechtigte vier Einzelfahrten pro Kalendermonat nach freier Wahl zwischen 17:00 Uhr und 08:30 Uhr auf dem entsprechenden Strassenabschnitt vornehmen. Warentransporte sind gestattet.
- Maximal 2 Lastwagenfahrten während der jeweiligen Revision der Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) (d.h. maximal 4 Fahrten pro Jahr) sind möglich gegen Bezahlung der zusätzlichen Gebühren gemäss Gebührenordnung (Anhang 1).

### **<sup>4</sup> MODELL C**

- Wenn die Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) ihren Betrieb für mindestens 24 Stunden einstellt (insbesondere während den Revisionszeiten) können Berechtigte die entsprechenden Strassenabschnitte ganztags befahren.
- Zusätzlich dürfen Berechtigte zwischen 17:00 Uhr und 08:30 Uhr Fahrten auf dem entsprechenden Strassenabschnitt vornehmen. Warentransporte sind gestattet.
- Maximal 2 Lastwagenfahrten während der jeweiligen Revision der Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) (d.h. maximal 4 Fahrten pro Jahr) sind gestattet. Hierfür werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

## **Art. 6 Auswahl des entsprechenden Modells**

Die berechtigten Restaurant- und Unterkunftsbetriebe informieren den/die Genossenschreiber/in vor Beginn der Sommersaison schriftlich über das gewählte Modell für den folgenden Sommer. Sofern keine Mitteilung bis zum Sommersaisonstart der Luftseilbahn Beckenried-Klewenalp (BBE) eintrifft, gilt das im Vorjahr gewählte Modell auch für die aktuelle Saison. Ein Wechsel des Modells ist jährlich möglich. Die Wahl des Modells ist auf der Bewilligung auszuweisen. Die ausgeführten Fahrten werden in einem Fahrtenprotokoll festgehalten. Dieses wird der Genossenkorporation jährlich, spätestens per 31.12., zugestellt.

## **Art. 7 Anzahl Dauerkarten pro Betrieb**

Die berechtigten Restaurant- und Unterkunftsbetriebe erhalten nach Bezahlung der Gebühr des gewählten Modells pro Betrieb maximal 2 Dauerkarten. Pro Dauerkarte kann 1 Fahrzeugnummer aufgeführt werden.

## **Art. 8 Parkierung der Fahrzeuge**

Im eigenen sowie touristischen Interesse werden die berechtigten Restaurant- und Unterkunftsbetriebe ersucht, die Fahrzeuge möglichst nicht sichtbar und abseits der Touristenwege zu parkieren.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die separaten Vereinbarungen vom 3. Februar 1993 sowie Juni 2014 gestützt durch das Urteil des Nidwaldner Kantonsgerichtes werden durch dieses Gebührenmodell ersetzt.